

Informationsblatt

zur Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht

1. Externistenprüfung bei häuslichem Unterricht oder bei Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht

Kinder, die ihre Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht oder durch den Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllen, müssen vor Schulschluss eine Externistenprüfung über die jeweilige Schulstufe ablegen, um den zureichenden Unterrichtserfolg nachzuweisen.

2. Rechtsgrundlagen:

- § 11 Schulpflichtgesetz (RIS)
- § 42 SchUG (RIS)
- Externistenprüfungsverordnung (RIS)

3. Informationen betreffend Reflexionsgespräch und die Externistenprüfungen

Seit dem Schuljahr 2022/23 ist die Teilnahme an einem **Reflexionsgespräch** über den Leistungsstand verpflichtend vorgeschrieben (vgl. § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985). Dieses Gespräch hat keinen Prüfungscharakter, sondern dient als Orientierungshilfe, in dem eine professionelle pädagogische Rückmeldung zum Lernfortschritt sowie Empfehlungen für die weitere Vorbereitung auf die Externistenprüfung gegeben werden.

Das Reflexionsgespräch muss bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattfinden, im Pflichtschulbereich an der Stammschule des Kindes, bei häuslichem Unterricht nach dem Lehrplan der AHS oder einer BMHS an einer Schule der entsprechenden Schulart. Erziehungsberechtigte sind dazu aufgefordert, mit der Sprengelschule einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Findet kein (fristgerechtes) Gespräch statt, muss das Kind unverzüglich die allgemeine Schulpflicht an einer öffentlichen Schule erfüllen.

Die **Externistenprüfungen** finden ab dem 1. Juni statt. Die Prüfungstermine werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung (inkl. Terminvereinbarung) ist bis spätestens 1. Mai an der per Verordnung zugewiesenen Prüfungskommission zu stellen.

Die Externistenprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Vorsitzende/r der Prüfungskommission ist die jeweilige Schulleitung oder eine von der Schulleitung bestimmte

Lehrperson. In den einzelnen Prüfungsgegenständen wird von fachlich in Betracht kommenden Lehrpersonen geprüft.

Die Externistenprüfung umfasst den gesamten Lehrstoff der Pflichtgegenstände der jeweiligen Schulstufe. Dabei ist insbesondere zu beachten:

- Die Unterrichtsgegenstände „Bewegung und Sport“ sowie „Technisches und textiles Werken“ sind nur Teil der Externistenprüfungen über die 8. Schulstufe.
- Der Unterrichtsgegenstand „Digitale Grundbildung“ ist seit dem Schuljahr 2022/23 neu als Pflichtgegenstand auf der 5.-7. Schulstufe vorgesehen. Auf diesen Schulstufen ist somit auch eine Externistenprüfung über das Prüfungsgebiet „Digitale Grundbildung“ abzulegen.
- Ab dem Schuljahr 2023/24 ist auf der 9. Schulstufe für alle die Ablegung einer Prüfung aus Religion ODER Ethik verpflichtend. Das Ansuchen um Zulassung muss also künftig einen der beiden Gegenstände umfassen.

4. Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen

Aufgrund des § 42 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F, in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen (Externistenprüfungsverordnung), BGBl. Nr. 362/1979 i.d.g.F., wird von der Bildungsdirektion für Vorarlberg verordnet:

Kinder und Jugendliche, die ihre allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllen (§ 11 Schulpflichtgesetz (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F.), haben den zureichenden Erfolg jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen.

§ 1

Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, welche aufgrund ihres Wohnsitzes einer gemäß den Vorarlberger Schulsprengelverordnungen der Volksschulen (BDVBl. Nr. 5 /2019 i.d.g.F.), der Mittelschulen (BDVBl. Nr. 5/2019 i.d.g.F.) und der Sonderschulen (BDVBl. Nr. 7/2019 i.d.g.F) entsprechenden Schule zugeordnet sind, die gesetzlichen Aufnahmebedingungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllen und an einem gleichwertigen Unterricht (§ 11 Abs. 1 oder 2 SchPflG) teilnehmen, werden an folgenden, in der Anlage ersichtlichen, Volks-, Sonder- und Mittelschulen in Vorarlberg Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung) nach dem Lehrplan der Volks-, Mittel- sowie Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eingerichtet.

§ 2

Am Bundesgymnasium Bregenz Blumenstraße, Blumenstraße 4, 6900 Bregenz, wird eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung) nach dem Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen für schulpflichtige Kinder, welche an einem gleichwertigen Unterricht nach § 11 SchPflG teilnehmen, eingerichtet.

§ 3

An der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz, Hinterfeldgasse 19, 6900 Bregenz, wird eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung) nach einem Lehrplan der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für schulpflichtige Kinder, welche an einem gleichwertigen Unterricht nach § 11 SchPflG teilnehmen, eingerichtet.

§ 4

Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts sowie des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG müssen als Externistenprüfung über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung) an den in §§ 1 bis 3 dieser Verordnung genannten jeweils örtlich und sachlich zuständigen Prüfungskommissionen abgelegt werden.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und gilt für Externistenprüfungen ab dem Schuljahr 2024/2025.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Errichtung von Prüfungskommissionen vom 14. Dezember 2023, welche im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Vorarlberg (Jahrgang 2023, Nr. 16) kundgemacht wurde, außer Kraft.

BILDUNGSREGION NORD

Prüfungsschule	Lehrplan	Schulstufe	Sprengelschule
VS Bregenz Stadt	VS	1.	VS Lauterach Dorf VS Dornbirn Markt VS Riefensberg VS Bregenz Stadt VS Lochau
VS Hard Schule am See	eFB	1.	VS Hard am See
VS Alberschwende Hof	VS	2.	VS Langen bei Bregenz VS Alberschwende Hof VS Schoppernau VS Riefensberg VS Krumbach

			VS Langenegg
VS Dornbirn Oberdorf	VS	2.	VS Lustenau Hasenfeld VS Hard am See VS Hörbranz VS Dornbirn Oberdorf VS Lauterach Dorf
VS Egg	VS	2.	VS Mittelberg VS Alberschwende Dreßlen VS Schwarzach VS Egg VS Lingenau
VS Hohenems Reute	VS	3.	VS Hohenems Reute VS Hohenems Herrenried VS Feldkirch-Sebastianplatz
VS Hörbranz	VS	4.	VS Höchst Unterdorf VS Hörbranz VS Egg VS Hohenems Markt VS Dornbirn Rohrbach VS Krumbach
MS Hard Mittelweiherburg	MS	5.	MS Hohenems Markt MS Bregenz Stadt MS Lauterach MS Hard Mittelweiherburg
MS Kleinwalsertal	MS	5.	MS Kleinwalsertal MS Lingenau
MS Lauterach	MS	7.	MS Dornbirn Haselstauden MS Lauterach MS Hittisau MS Lochau
MS Doren	MS	8.	MS Doren MS Lustenau Kirchdorf MS Hard Mittelweiherburg

BILDUNGSREGION SÜD

Prüfungsschule	Lehrplan	Schulstufe	Sprengelschule
VS Bludenz-Obdorf	VS	1.	VS Bludenz-Obdorf VS Dalaas VS Bludesch VS Götzis-Markt VS Klaus

VS Weiler	VS	2.	VS Satteins VS St. Gerold VS Weiler VS Röthis
ASO Götzis	eFB	2.	VS Rankweil-Markt
VS Dalaas	VS	3.	VS Außerbranz VS Vandans VS Dalaas
VS Koblach	VS	3.	VS Frastanz-Fellengatter VS Bludesch VS Tisis VS Altsch VS Mäder
VS Satteins	VS	4.	VS Vandans VS Satteins VS Bludesch VS St.Gerold VS Röthis VS Klaus
MS Bludenz	MS	5.	MS Bludenz MS Klostertal
MS Rankweil-Ost	MS	5.	MS Feldkirch-Oberau MS Klaus MS Rankweil-Ost MS Rankweil-West
MS Oberau	MS	6.	MS Schruns-Dorf MS Thüringen MS Oberau MS Sulz-Röthis MS Hard Mittelweiherburg
MS Klostertal	MS	7.	MS Klostertal
ASO Götzis	eFB	9.	ASO Götzis

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Externistenprüfung ist ab dem Schuljahr 2022/23 einmalig bis zum Ende der beiden ersten Wochen des folgenden Schuljahres möglich. Sofern die Wiederholung einer Externistenprüfung gewünscht ist, muss innerhalb von drei Tagen nach der nicht bestandenen Externistenprüfung bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, ein Ansuchen um Zulassung gestellt werden. Gegenstand der Wiederholung sind nur jene Prüfungsgebiete, die bei der Externistenprüfung am Ende

des Unterrichtsjahres nicht positiv absolviert wurden. Auch bei positiver Ablegung der Wiederholung der Externistenprüfung ist eine weitere Teilnahme am häuslichen Unterricht jedoch nicht zulässig. Das Kind hat für die verbleibende Dauer der Schulpflicht eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen.

Die Wiederholung einer Externistenprüfung gemäß § 16 Externistenprüfungsverordnung ist zwingend bei der Prüfungskommission abzulegen, bei der die Externistenprüfung nicht bestanden wurde.

Nach einer erfolgreichen Ablegung der Wiederholung der Externistenprüfung ist das Kind berechtigt, die öffentliche Schule oder die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung auf der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

Wird die Wiederholung der Externistenprüfung nicht erfolgreich absolviert, besucht das Kind die öffentliche Schule oder die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung auf derselben Schulstufe, nach deren Lehrplan es im häuslichen Unterricht unterrichtet wurde.

Eine weitere Teilnahme am häuslichen Unterricht ist unabhängig vom Ergebnis der Wiederholung der Externistenprüfung nicht zulässig.